

Sursee, 12. Januar 2017

WEISUNG



Das Eschentriebsterben ist in allen Regionen der Schweiz verbreitet. Ursache ist ein aus Asien anfangs der 1990-er Jahre eingeschleppter Pilz, der sich in Europa epidemisch ausgebreitet hat. Der Pilz befällt Eschentriebe oder verursacht Nekrosen am Stammfuss. Diese führen zum Absterben der Äste, Kronenteilen und ganzen Bäumen. Es gibt keine praxistauglichen Massnahmen zur Eindämmung oder Bekämpfung der Krankheit. Eine nationale Task Force ist mit der Erarbeitung einer Strategie der Schweiz zum Umgang und den Stossrichtungen mit der Krankheit beauftragt. In der Praxis gelten die folgenden Handlungsempfehlungen:

- Äusserlich gesund erscheinende oder nur gering befallene Eschen sind unbedingt stehen zu lassen. Es besteht die Hoffnung, dass dadurch die Resistenz gefördert wird.
- Keine "Jagd" auf befallene Bäume. Sie verursacht Kosten und trägt nichts zur Eindämmung oder Bekämpfung der Krankheit bei. Das gilt auch für die Jungwaldpflege.
- Eschen mit stark befallenen Kronen oder eindeutigen Stammfussnekrosen entlang von Strassen, viel frequentierten Wegen oder Picknickplätzen sollten aus Sicherheitsgründen überwacht und rechtzeitig entfernt werden.
- Die Beurteilung ist im belaubten Zustand (Juli) vorzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt kann das Ausmass der Kronenschädigung am besten beurteilt werden. Die Bildung der Blätter und Klebäste ist abgeschlossen und der vorzeitige Blattfall hat noch nicht begonnen.
- Bei der Anzeichnung muss der Gesundheitszustand des Baumes in seiner Gesamtheit beurteilt werden. Dazu gehören der Kronenbereich, der Stammbereich (inkl. Stammfuss), die Wurzelanläufe und die oberflächlich sichtbaren Wurzeln.
- Im Umfeld von stark befallenen Eschen gilt es, bei Forstarbeiten die Arbeitssicherheit zu beachten.

Rechtliche Situation bei einem Sicherheitsrisiko

Im unmittelbaren Umfeld von Werken (z.B. Erholungseinrichtungen wie Picknickplätze und Wanderwege, Strassen) im Wald bestehen gestützt auf Erlasse von Bund und Kantonen und auf die Rechtsprechung gewisse Verkehrs-Sicherungspflichten. Die Verantwortung für Sicherheit von Werken am und im Wald liegt beim Werkeigentümer des betroffenen Werks. Durch das Belassen von natürlichen Waldbäumen setzt sich der Waldeigentümer grundsätzlich keinem Haftungsrisiko wegen Überschreitung der aus dem Grundeigentum fliessenden Nutzungsrechte aus. Er muss aber bei objektiv erhöhten und erkennbaren Gefahren die Entfernung von einzelnen schräg stehenden bzw. teilweise oder ganz abgestorbenen Bäumen zulassen, wenn ein Nachbar oder Werkeigentümer dies berechtigterweise auf seine Kosten verlangt.

Im "freien Waldgelände" steht die Eigenverantwortung der Waldbenutzer im Vordergrund. Diese haben freies und unentgeltliches Zutrittsrecht und betreten das Waldgelände auf eigenes Risiko. Sie müssen mit walddtypischen Gefahren rechnen und tragen die Konsequenzen von im Wald erlittenen Schäden. Dies insbesondere wenn sie elementare Sorgfaltsregeln missachten und den Wald bei gefährlichen Witterungsverhältnissen (z.B. bei Starkniederschlägen, Sturmwind) betreten (Selbstverschulden). Das Stehenlassen von Alt- und Totholz zur Förderung der Biodiversität (oder aus anderen Bewirtschaftungsgründen) erscheint dort haftungsrechtlich entsprechend unbedenklich.

Finanzielle Unterstützung

Aktuell gibt es keine praxistauglichen Massnahmen zur Eindämmung oder Bekämpfung der Krankheit. Folglich sind keine Waldschutzgelder verfügbar. Das Hauptproblem ist die **Sicherheit** und die daraus entstehenden, sehr komplexen **Haftungsfragen**. Es geht dabei um die übliche Sorgfaltspflicht, Zumutbarkeit, Kosten-Nutzen Verhältnis und Werks-Fragen. Die Finanzierung von präventiven Sicherheitsmassnahmen ist zwischen Werkeigentümern, Gemeinden und Waldeigentümern zu klären.

Aufgaben Revierförster/Betriebsförster

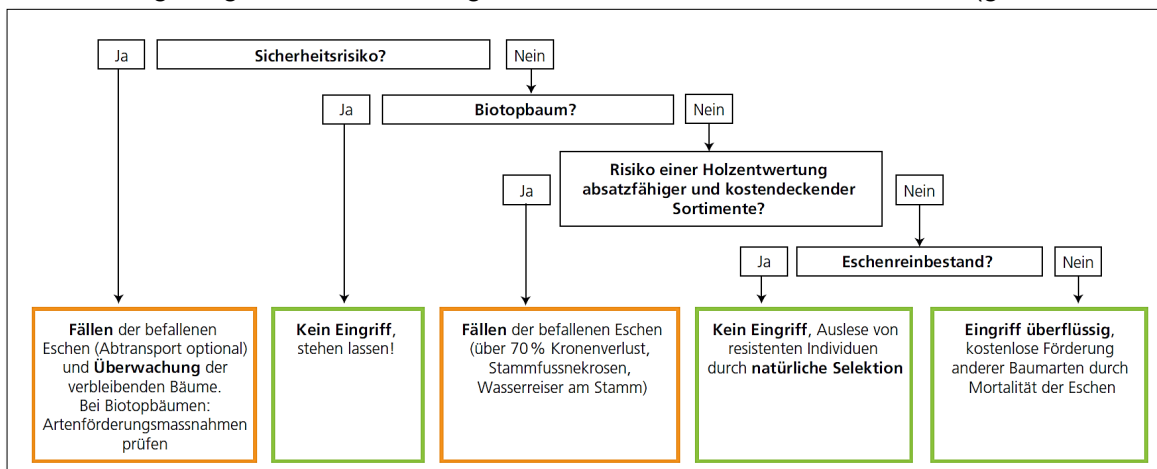
Beurteilen – beraten - begleiten

Forstfachpersonen sind auf die Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit dem Eschentriebsterben sensibilisiert und beurteilen in ihrer täglichen Arbeit den Zustand von Eschen.

Sie beraten Werk- und Waldeigentümer oder die für die Sicherheit verantwortliche Stelle und besprechen mit ihnen ein angepasstes Vorgehen.

Die Entschädigung von Betriebsförstern für die Planung, Organisation und Umsetzung von Massnahmen hat in Absprache mit den Beteiligten (Werkeigentümer, Gemeinde, Waldeigentümer) zu erfolgen.

Entscheidungsdiagramm für das Vorgehen in befallenen Eschenbeständen (gemäss Merkblatt WSL)



Weiterführende Grundlagen

Für die Praxis existieren sehr gute Dokumente und Berichte, die bei der Beratung und dem Entscheidungsprozess heranzuziehen sind. Bitte interessierte Personen mit diesen Unterlagen bedienen:

WSL-Merkblatt für die Praxis Nr. 57, August 2016: Das Eschentriebsterben

<http://www.wsl.ch/dienstleistungen/publikationen/pdf/15793.pdf>

Artikel Wald und Holz 6 / 2016: Sterben ausgewachsene Eschen auch ab:

http://www.waldschweiz.ch/fileadmin/user_upload/user_upload/Wald_und_Holz/Archiv/2016/Wald_und_Holz_06-2016_72dpi.pdf

Merkblatt awp (Anbau und Pflege von Werthölzern): Eschenwelke (Eschentriebsterben)

Sehr gutes Merkblatt, das nebst der Beschreibung der Eschenwelke auch auf die Standortsansprüche der Esche und waldbauliche Empfehlungen eingeht. Es kann beim Fachbereich Schutzwald bezogen werden.

Merkblatt des Kt. Aargau: Eschenwelke - wie weiter?, abgegeben an den Kursen mit Peter Ammann 2014

